

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Catrin Wahlen (GRÜNE)** und **Katina Schubert (LINKE)**

vom 19. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2023)

zum Thema:

Bisherige Umsetzung und Weiterfinanzierung des Tarifvertrags Persönliche Assistenz im Arbeitgeber*innen-Modell

und **Antwort** vom 7. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Grüne) und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage **Nr. 19/17 106**

vom **19. Oktober 2023**

über **Bisherige Umsetzung und Weiterfinanzierung des Tarifvertrags Persönliche Assistenz im Arbeitgeber*innen-Modell**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft einen Sachverhalt, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Zuständigkeit beantworten kann. Daher wurde das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) um Stellungnahme gebeten, die in die nachfolgenden Antworten Eingang gefunden hat. Die erforderlichen statistischen Auskünfte werden von den Mitarbeitern des LAGeSo derzeit händisch erhoben. Die zeitintensive Aufbereitung der Daten bindet personelle Ressourcen. Daher ist mit einer Verzögerung der Antragsbearbeitung für Persönliche Assistenz im Arbeitgeber*innen-Modell zu rechnen.

1. Wie viele Menschen mit Behinderungen in Berlin nutzen aktuell die Möglichkeit Persönliche Assistenz im Arbeitgeber*innen-Modell sowie über Assistenzdienste zu erhalten und wie hat sich diese Zahl seit Mai 2022 (Schriftliche Anfrage Nr. 19/11864) entwickelt?
2. Wie viele Anträge auf die Erhöhung der Entgeltstufe im Arbeitgeber*innen-Modell sind seit dem Inkrafttreten der Niederschrift zum Tarifvertrag bei LAGeSo eingegangen?

- a. Wie viele Anträge beinhalteten die Beantragung der Flexibilitätszulage ohne die Rufbereitschaft?
 - b. Wie viele Anträge beinhalteten die Beantragung der Rufbereitschaft ohne die Flexibilitätszulage?
 - c. Wie viele Anträge beinhalteten die Beantragung sowohl der Rufbereitschaft als auch der Flexibilitätszulage?
7. Wie viele Bescheide für persönliche Assistent*innen im Arbeitgeber*innen-Modell mit Entgeltstufe EG5 wurden bereits ausgestellt? Über wie viele der eingegangenen Anträge wurden zum jetzigen Zeitpunkt nicht final entschieden?
- a. Wie viele davon enthalten Flexibilitätszulage ohne die Rufbereitschaft?
 - b. Wie viele davon enthalten die Rufbereitschaft ohne die Flexibilitätszulage?
 - c. Wie viele davon enthalten sowohl die Rufbereitschaft als auch der Flexibilitätszulage?

Zu 1., 2. und 7.: Die Fragen 1., 2. und 7. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet und werden durch im Anhang beigefügte Tabellen mit Daten unterlegt.

Die im Anhang dargestellte Tabelle 2 veranschaulicht die aktuell vorliegenden Antragszahlen für die Persönliche Assistenz im Arbeitgeber/innenmodell aufgrund der Niederschrift zum Tarifvertrag. Eingegangene Anträge ohne Kalkulation beinhalten in der Regel keine Angaben bezüglich der Flexibilitätszulage oder einer Rufbereitschaft.

Die im Anhang folgende Tabelle 3 des Anhangs veranschaulicht die angefragten Zahlen der bisher erteilten Bescheide für die Persönliche Assistenz im Arbeitgeber/innen-Modell.

3. Innerhalb welcher Frist müssen diese Anträge bearbeitet werden?

Zu 3.: Die Fristen für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe sind grundsätzlich in §§ 14 ff SGB IX geregelt. Diese sind nicht einheitlich bestimmt und richten sich nach der Besonderheit des erforderlichen Verfahrens. Dabei ist zu beachten, dass eine Bearbeitungsfrist nur dann beginnt und nur solange nicht gehemmt ist, soweit das LAGeSo Kenntnis von dem beantragten Bedarf hat und / oder keine Handlungen der leistungsberechtigten Personen (z.B. Einreichung von Kalkulationen) vorzunehmen sind. Nach § 88 Abs. 1 SGG kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Erteilung eines Bescheides Untätigkeitslage erhoben werden, wobei das Gericht in diesem Zusammenhang prüft, ob zureichende Gründe für eine Verlängerung der Frist zur Erlassung des beantragten Verwaltungsaktes vorliegen.

4. Aufgrund welcher konkreter Umstände hat LAGeSo erst im Juli 2023 angefangen die eingegangenen Anträge zu bearbeiten?

Zu 4.: Die Anerkennung der Tarifniederschrift zwischen der Interessenvertretung der Arbeitgeber/innen der Persönlichen Assistenz und ver.di erforderte die Festlegung von Standards für die Umsetzung in der Praxis der Bewilligungen durch das LAGeSo. Nach Veröffentlichung der Fachlichen Weisung Tarifanerkennung wurden erste Kalkulationen seitens der Arbeitgeber/innen der Persönlichen Assistenz eingereicht. Diese ergaben, nach sorgfältiger Prüfung durch das LAGeSo, einen umfangreichen Klärungs- und Korrekturbedarf, welcher u.a. zur 2. Fassung der Fachlichen Weisung führte. Unter Würdigung aller in den Einzelfällen aufgetretenen Fragen, wurden daraufhin im intensiven Dialog mit den Assistenzvereinen, den Leistungsberechtigten und der Fachaufsicht die Kalkulationsinhalte präzisiert. Ab Juli 2023 waren die eingereichten Kalkulationen so aufgeschlüsselt, dass das LAGeSo auf Grundlage dessen Zielvereinbarungen fertigen konnte, die – so sie seitens der leistungsberechtigten Personen unterschrieben wurden – zu einem Bewilligungsbescheid führten.

5. Über wie viele der eingegangenen Anträge wurden zum jetzigen Zeitpunkt nicht final entschieden?
6. Wie viele Anträge wurden abgelehnt? Bitte führen Sie auch die Gründe auf.
8. Falls keine Bescheide die Rufbereitschaft enthalten, welche Gründe liegen dem zugrunde?
 - a) In wie vielen Fällen wurde die Einzelfallprüfung durchgeführt und die Ergebnisse der Prüfung im Einzelplan festgehalten, wie es die 2. Fassung der Weisung vorsieht?
 - b) Aus welchen fachlichen Gründen wurden die Kosten für die Rufbereitschaft nicht übernommen, wie es die 2. Fassung der Weisung vorsieht, obwohl der Senat in seiner Antwort auf die Berichtsaufträge aus dem Ausschuss Arbeit und Soziales bestätigt, dass „der Bedarf und die Leistungsvoraussetzungen für die geforderte Vergütung einer Rufbereitschaft erörtert und fachlich als vertretbar und erforderlich bewertet [wurden]“?

Zu 5., 6. und 8.: Auf die Vorbemerkungen bezüglich der Erfassungsweise der erfragten Daten durch das LAGeSo wird verwiesen.

Zum jetzigen Zeitpunkt konnten ca. 58 Anträge noch nicht final entschieden werden, da noch nicht alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorlagen (u.a. Kalkulationen, Zielvereinbarungen). Bisher wurden keine Anträge in Gänze abgelehnt.

In ca. 79 Anträgen wurde die Rufbereitschaft nicht beantragt, so dass diese dementsprechend nicht im Bescheid enthalten ist. Im Rahmen der durchgeführten Einzelfallprüfungen entsprechend der 2. Fassung der Fachlichen Weisung konnte kein

gesonderter Bedarf an Rufbereitschaft gemäß §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 78 Abs. 6 SGB IX festgestellt werden bzw. wird der Bedarf bereits durch die Flexibilitätszulage gedeckt.

9. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der sogenannten 3. Anpassung zur fachlichen Weisung?
10. Bis wann soll die 3. Weisung verabschiedet und bekannt gegeben werden, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Anerkennung der Tarifniederschrift bis 31.12.23 befristet ist und die Arbeitgeber*innen und Assistent*innen bis dahin in Ungewissheit gelassen werden?
11. Wurden Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung, darunter AAPA e.V., in die Ausarbeitung der dritten Weisung einbezogen und über den Zeitplan informiert?

Zu 9. bis 11.: Die 3. Fassung der Fachlichen Weisung Tarifierkennung 01/2022 beinhaltete keine Entfristung der Fachlichen Weisung, sondern enthielt verschiedene Klarstellungen und weitere Leistungen für die Zeit von 2022 bis 2023. Die Ressortabstimmung hat ergeben, dass die nicht gedeckten Leistungen allenfalls aus dem Einzelplan 11 zu finanzieren wären. Dieser Spielraum seitens SenASGIVA wird allerdings nicht gesehen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich die Frage der Entfristung der Anerkennung der Tarifniederschrift und die damit verbundenen Mehrkosten für den Haushalt im parlamentarischen Verfahren.

Die Interessensvertreter der Arbeitgeber/innen der Persönlichen Assistenz wurden seit Bekanntwerden des Bedarfs der geforderten umfassenden Rufbereitschaftszulagen angehört und über die zeitlichen wie auch strukturellen Zeitabläufe der Erstellungs- und Mitzeichnungserfordernisse informiert.

12. Welche Faktoren (z.B. Anzahl aller bewilligten Stunden im Arbeitgeber*innen-Modell, Höhe der Vergütung, berücksichtigte Vergütungsbestandteile) wurden bei der Berechnung des Haushaltsentwurfs des Senats zugrunde gelegt (bitte detailliert alle Faktoren auflisten)?
 - a. Sind die Kosten für die Vergütung der Rufbereitschaft in den geplanten 5,9 Millionen enthalten?
 - b. Wenn ja, in welcher Höhe?
 - c. Wenn nicht, auf welcher fachlichen Grundlage nicht?
13. Sind die Kosten für den Verwaltungsaufwand beim LAGeSo für die Administration des Arbeitgebermodells enthalten? Wenn ja, in welcher Höhe und von welcher Fallzahl ausgehend?

Zu 12. und 13.: Die Berechnung der erforderlichen Mehrkosten für die mit der befristeten Anerkennung verbundenen Tarifniederschrift erfolgte im Januar 2023 unter den zu diesem Zeitpunkt anrechenbaren Kalkulationsbestandteilen. Diese umfassten insbesondere die Entgeltstufe 5 sowie die Gewährung einer außertariflichen sogenannten Flexibilitätszulage für den Vertretungsbedarf aufgrund von Krankheit, Verhinderung oder sonstiger Ausfälle innerhalb des Assistent/innen-Teams. Die Haushaltsplanung erfolgte zu einem Zeitpunkt, in dem die eingereichten Kalkulationen der leistungsberechtigten Personen noch mit Fragen behaftet waren. Die Kalkulation konnte damit nicht in Gänze Ausgangspunkt einer Kalkulation des haushalterischen Bedarfs Berücksichtigung finden. Kosten für den Verwaltungsaufwand beim LAGeSo für die Administration des Arbeitgeber/innen-Modells sind nicht enthalten.

14. Wenn es sich bei 5,9 Millionen Euro um eine Schätzung der Mehrkosten im unteren Bereich handelt und die reale Summe überstiegen wird, welche weiteren Finanzierungsmöglichkeiten für 2024/2025 sind geplant?
15. Wie hoch sind die Kosten der Persönlichen Assistenz im Arbeitgeber*innen-Modell für die Jahre 2024/25 ohne die Mehrkosten der Tarifanerkennung?

Zu 14. und 15.: Nach gegenwärtigen Erkenntnissen liegt der strukturelle Mehrbedarf für die Refinanzierung der Tarifniederschrift im Rahmen des Arbeitgebermodells in der Persönlichen Assistenz in den Folgejahren bei ca. 12 Mio. € pro Jahr zuzüglich eventueller Fallzahlsteigerungen und tariflicher Entgelterhöhungen. Auf die Antwort zu Frage 9.-11. wird verwiesen.

Die Ausgaben für die Persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell wurden ohne die Mehrkosten der Tarifanerkennung für das Jahr 2024 mit insgesamt 32,7 Mio. € und für das Jahr 2025 mit 33,9 Mio. € durch das LAGeSo kalkuliert.

16. Wird die Anerkennung der Niederschrift zum Tarifvertrag auch künftig am laufenden Haushalt gebunden bleiben und alle zwei Jahre neu behandelt werden müssen?
 - a. Wenn ja, welche Folgen erwartet der Senat für Arbeitgeber*innen und ihre Assistent*innen angesichts der damit verbundenen Unsicherheit?
 - b. Wenn nein, welche Schritte sind geplant oder bereits unternommen, um die Niederschrift dauerhaft anzuerkennen?

Zu 16.: Ja, die Unsicherheit liegt in der Natur der Sache und ergibt sich aus dem Haushaltsvorbehalt des Parlaments. Anders als im Modell der Sachleistung durch einen

vertraglich gebundenen Assistenzdienst gibt es für das Arbeitgebermodell (Geldleistung) keine Regelung im SGB IX, welche die Anerkennung von Tarifverträgen verbindlich vorschreibt. Die im Vergleich höhere Unsicherheit im Arbeitgebermodell im Vergleich zum Vertragsmodell ist von den Assistenzgeber/innen im Rahmen der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in die Risikoabwägung einzubeziehen.

Berlin, den 7. November 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Anhang Tabellen zu Schriftlicher Anfrage Nr. 19/17 106

vom 19. Oktober 2023

über die Bisherige Umsetzung und Weiterfinanzierung des Tarifvertrags Persönliche Assistenz im Arbeitgeber*innen-Modell

Zu 1.:

	Mai 2022	Oktober 2023
Persönliche Assistenz über die Dienste	263	269
Persönliche Assistenz im Arbeitgeber*innen-Modell	155	145

Fallzahlen PA im Land Berlin 1

Zu 2.:

Anträge auf Erhöhung der Entgeltstufe 5 nach Tarifniederschrift zw. AAPA und ver.di	110
davon a) Anträge mit Flexibilitätszulage/ohne Rufbereitschaft	67
davon b) Anträge ohne Flexibilitätszulage / mit Rufbereitschaft	0
davon c) Anträge mit Flexibilitätszulage / mit Rufbereitschaft	30
davon d) Anträge ohne Kalkulation	13

Zahlen Anträge auf EG 5 für PA im AGM 1

Zu 7.:

Erteilte Bescheide mit Entgeltstufe 5 (Stand Oktober 2023)	52
davon a) Anträge mit Flexibilitätszulage/ohne Rufbereitschaft (RB)	51
davon b) Anträge ohne Flexibilitätszulage / mit Rufbereitschaft	0
davon c) Anträge mit Flexibilitätszulage / mit Rufbereitschaft	0
davon d) Anträge mit Flexibilitätszulage/ ohne RB wohnhaft außerhalb Berlin	1

Zahlen erteilte Bescheide, Stand Okt. 23 1